

Satzung über baurechtlich notwendige Stellplätze für Wohnungen im Bereich des Bebauungsplanes 05.03/6 „Gäuäcker“

Auf Grund von § 74 Abs. 2 + 6 Landesbauordnung und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes 05.03/6 „Gäuäcker“ zwischen Bühlstraße, Schorndorfer Straße, Eberhardstraße und Friedrich-List-Straße gemäß Anlage 1.

Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Baurechtlich notwendige Stellplätze für Wohnungen

Im Geltungsbereich der Satzung wird bei der Errichtung von Wohnungen folgender Stellplatzschlüssel festgelegt:

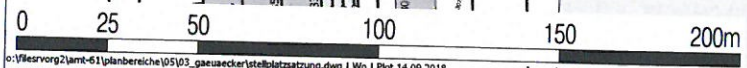
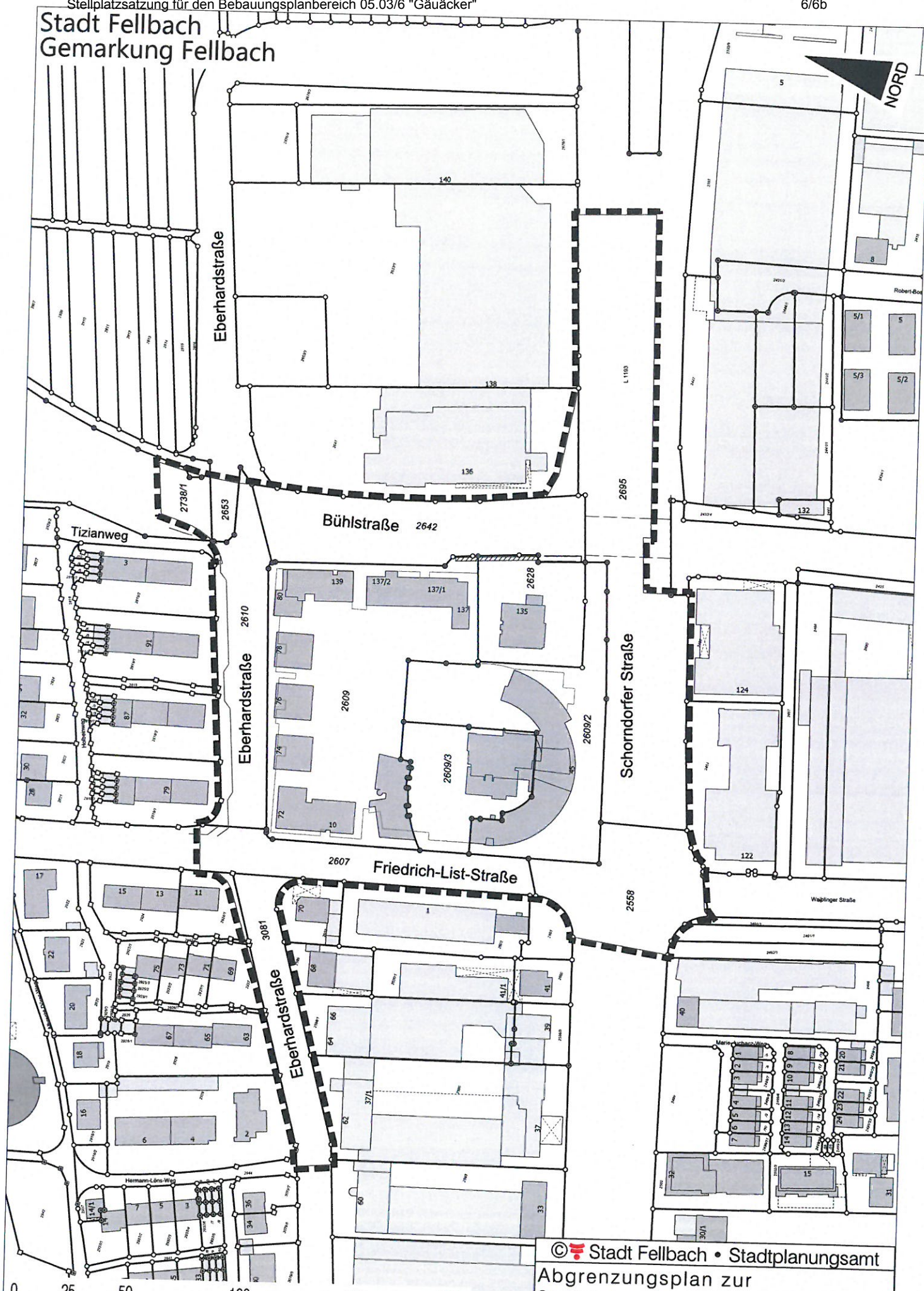
Je Wohnung sind 0,8 Stellplätze zu errichten.

Bei Nach-Komma-Stellen wird auf die nächstfolgende volle Zahl an Stellplätzen aufgerundet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung ersetzt die örtliche Bauvorschrift B.4. gemäß § 74 Landesbauordnung zu baurechtlich notwendigen Stellplätzen im Bebauungsplanbereich 05.03/6 „Gäuäcker“ gemäß Anlage 1.

Stadt Fellbach
Gemarkung Fellbach



© Stadt Fellbach • Stadtplanungsamt
Abgrenzungsplan zur
Stellplatzsatzung 05.03/6 "Gäuäcker"

Plot: 14.09.2018 | Bearb. Wolber, Klaus Datum: Maßstab: 1:2000

o:\Vfresvorg2\amt-61\planbereiche\05\03_gaeuecker\stellplatzsatzung.dwg | Wo | Plot 14.09.2018